



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



8. Jahrgang	21. August 2019	Nummer 15/2019
-------------	-----------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.08.2019	Öffentliche Zustellung	2
14.08.2019	Öffentliche Zustellung	3
14.08.2019	Bekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - der Stadt Ahaus vom 14. August 2019	4 - 5

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114,
Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Öffentliche Zustellung

letzte hier bekannte Anschrift: [REDACTED]

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 24.07.2019 – Aktenzeichen: 51.01.01460 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, 8. August 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

letzte hier bekannte Anschrift: [REDACTED]

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 14.08.2019 – Aktenzeichen: 51.01.01463 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, den 14.08.2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wülten - der Stadt Ahaus vom 14. August 2019

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 24. Juli 2019, Az.: 35.02.01.100-001/2019.0001.13/19, für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wülten -, die der Rat der Stadt Ahaus am 7. Mai 2019 beschlossen hat, die Genehmigung erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

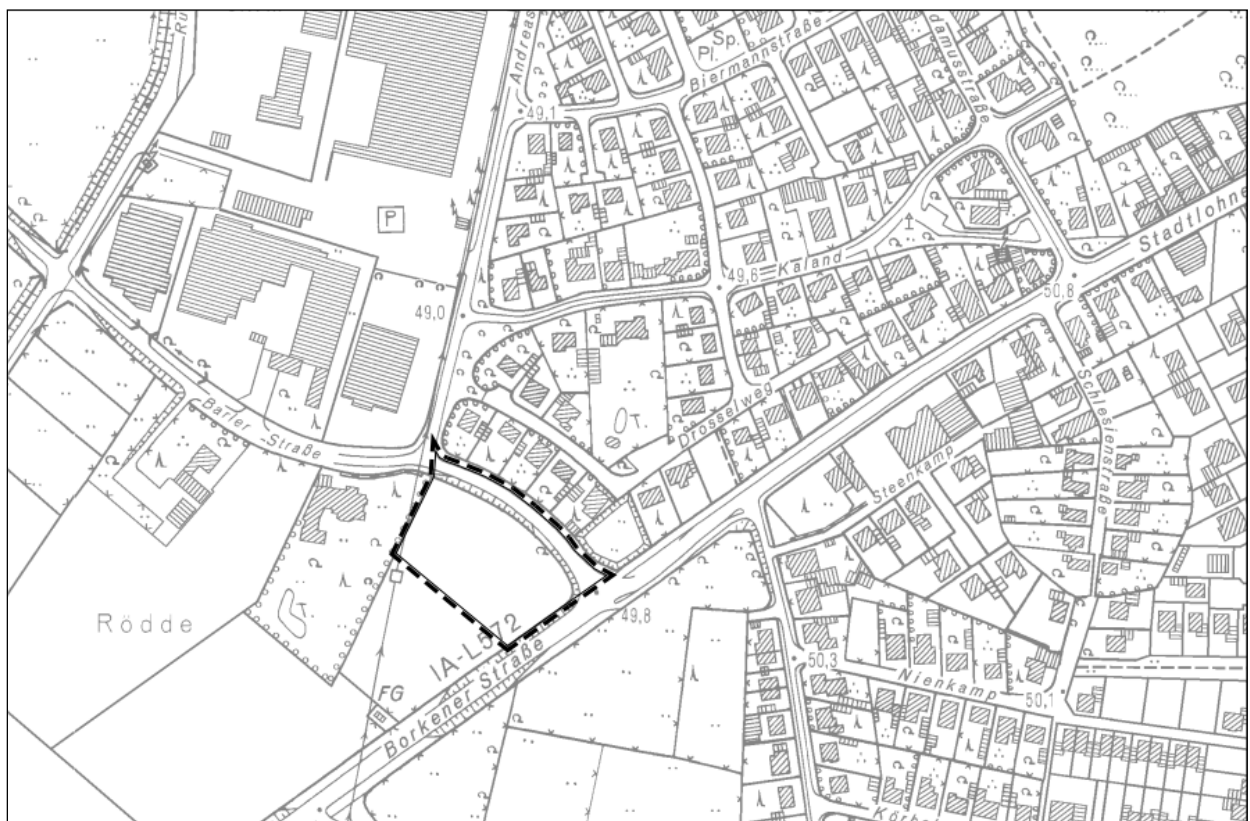
Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Münster über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wülten - wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekannt gemacht.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Wülten.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

- (2) Die 5. Änderung des Flächennutzungsplan - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
- (3) Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - wirksam.
- (4) Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- (5) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO hingewiesen.

- (6) Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - sowie der Flächennutzungsplan i. d. F. der 5. Änderung können ergänzend im Internet über den Pfad http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/uebersicht.php?pid=15607&back=index_fnp aufgerufen werden.

Rechtsgrundlagen:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- (3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, den 14. August 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin